

Verfahrensengang

BGH, Beschl. vom 25.05.2005 – XII ZB 185/01, [IPRspr 2005-53](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung
Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Leitsatz

Zwischen ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen, deren Ehe noch vor dem Inkrafttreten des neuen Kollisionsrechts zum 1.9.1986 im ehemaligen Jugoslawien geschieden wurde, findet kein Versorgungsausgleich nach deutschem Recht statt.

Ein entgegen den Kollisionsregeln rechtskräftig durchgeführter Versorgungsausgleich kann im Wege des Abänderungsverfahrens nach § 10a VAHRG nicht rückgängig gemacht werden.

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 17**; EGBGB **Art. 220**

VAHRG **§ 10a**

ZPO **§ 606a**

Sachverhalt

[Zum Beschluss der Vorinstanz – OLG Stuttgart vom 31.7.2001, 15 UF 204/01 – siehe IPRspr. 2001 Nr. 70.]

Die beiden 1940 geborenen Ehegatten besaßen die frühere jugoslawische Staatsangehörigkeit und schlossen am 10.3.1962 miteinander die Ehe. Seit 1969 hatten sie ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland und erwarben hier Versorgungsrechte. Ihre Ehe wurde am 7.10.1977 von einem Gericht im ehemaligen Jugoslawien rechtskräftig geschieden.

Auf den Antrag der Ehefrau (ASt.) hat das AG – FamG – mit Beschluss vom 18.2.2000 den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich durchgeführt. Nach den Feststellungen des AG haben die Ehegatten in der Ehezeit, deren Ende das AG mit dem 30.4.1977 angenommen hat, gesetzliche Rentenanwartschaften erworben, und zwar die Ehefrau bei der LVA Niederbayern-Oberpfalz in Höhe von (richtig:) 91,36 DM, der Ehemann (AGg.) bei der Bahnversicherungsanstalt Abt. A in Höhe von 273,84 DM, jeweils monatlich und bezogen auf das Ehezeitende. Außerdem hat der Ehemann danach bei der Zusatzversorgung der Bahnversicherungsanstalt Abt. B eine unverfallbare Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente in Höhe von (richtig:) 88,44 DM, monatlich und bezogen auf das Ehezeitende, erworben, die das AG in eine dynamische Anwartschaft in Höhe von 11,37 DM umgerechnet hat. Die Anwartschaft des Ehemanns auf eine Versorgungsrente der Zusatzversorgung war noch nicht unverfallbar.

Das AG hat den Versorgungsausgleich dahin geregelt, dass es im Wege des Splittings gesetzliche Rentenanwartschaften vom Versicherungskonto des Ehemanns bei der Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. A in Höhe von monatlich 91,24 DM, bezogen auf das Ehezeitende, auf das Versicherungskonto der Ehefrau bei der LVA Niederbayern-Oberpfalz übertragen hat. Außerdem hat es durch analoges Quasi-Splitting zu Lasten des Versicherungskontos des Ehemanns bei der Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B gesetzliche Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 5,69 DM, bezogen auf das Ehezeitende, auf dem Versicherungskonto der Ehefrau bei der LVA Niederbayern-Oberpfalz begründet.

Das vorliegende Verfahren ist durch einen Antrag der Bahnversicherungsanstalt Abt. B eingeleitet worden, mit dem diese begehrt hat, das inzwischen unverfallbar gewordene Anrecht des Ehemanns auf Versorgungsrente in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen. Diesem Antrag hat sich die Ehefrau angeschlossen. Der Ehemann hat beantragt, diesen Antrag abzuweisen, die Entscheidung des AG vom 18.2.2000 aufzuheben und auszusprechen, dass ein Versorgungsausgleich zwischen den Parteien nicht stattfindet.

Das AG hat den Antrag der Bahnversicherungsanstalt als unzulässig zurückgewiesen, da die Durchführung des Versorgungsausgleichs unzulässig sei. Das OLG hat die Beschwerde des Ehemanns zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene weitere Beschwerde des Ehemanns, mit der er ohne Erfolg sein Begehren weiterverfolgt, die Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich aufzuheben und festzustellen, dass ein Versorgungsausgleich zwischen den Parteien nicht stattfindet.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] 1. Das OLG, dessen Entscheidung in FamRZ 2002, 614 (IPRspr. 2001 Nr. 70) veröffentlicht ist, geht davon aus, dass der Versorgungsausgleich zwischen den Parteien zu Unrecht durchgeführt wurde. Maßgebend sei insoweit das vor dem Inkrafttreten des IPRG geltende Kollisionsrecht (vgl. Art. 17 I EGBGB a.F.). Danach habe sich die Durchführung eines Versorgungsausgleichs nach dem gemeinsamen – jugoslawischen – Heimatrecht der Parteien bestimmt. Dieses habe zwar den Versorgungsausgleich als Rechtsinstitut nicht gekannt. Die Unrichtigkeit der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich könne jedoch nicht im Wege der Abänderung nach § 10a VAHRG dahin korrigiert werden, dass nunmehr die Erstentscheidung aufgehoben werde und ein Versorgungsausgleich unterbleibe. Diese Vorschrift eröffne, wie ihr Abs. 1 verdeutliche, nur eine ‚entsprechende‘, d.h. eine den in Abs. 1 Nrn. 1–3 erfassten Umständen angepasste Abänderung der Erstentscheidung nach Maßgabe des im Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung neu ermittelten Wertunterschieds. Im Übrigen bleibe die Bestandskraft von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich jedoch gewahrt.

[2] 2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

[3] a) Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Durchführung des Versorgungsausgleichs – hier der Abänderung der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich – ergibt sich aus § 606a I Nr. 2 ZPO.

[4] b) Die Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich war unrichtig; denn zwischen den Parteien findet ein Versorgungsausgleich nicht statt.

[5] Die Frage nach der Durchführbarkeit eines Versorgungsausgleichs bestimmt sich hier nach dem früheren, bis zum 31.8.1986 geltenden Kollisionsrecht. Das folgt aus Art. 220 I EGBGB. Danach bleibt das bisherige IPR auf vor dem 1.9.1986 abgeschlossene Vorgänge weiterhin anwendbar. Ein solcher Vorgang liegt hier vor. Das Scheidungsverfahren der Parteien ist bereits 1977 rechtshängig geworden. Dementsprechend bestimmte sich das Scheidungsstatut nach dem bisherigen Kollisionsrecht. Dessen Anknüpfungsregeln gelten nicht nur für die Scheidung selbst, sondern, wie der Senat wiederholt entschieden hat, auch für die Frage, ob zwischen geschiedenen Ehegatten in Fällen mit Auslandsberührung ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist oder nicht (Senatsbeschlüsse vom 26.10.1989 – IVb ZB 179/88, FamRZ 1990, 142 (IPRspr. 1989 Nr. 103) und vom 30.9.1992 – XII ZB 44/89, FamRZ 1993, 416 (IPRspr. 1992 Nr. 106)). Der Versorgungsausgleich ist insoweit nicht als selbständiger Vorgang anzusehen; Scheidung und Scheidungsfolgen stellen vielmehr einen umfassenden, in den Einzelheiten aufeinander abgestimmten Regelungskomplex dar, aus dem grundsätzlich nicht Einzelfolgen herausgenommen und anderen Statuten unterstellt werden dürfen. Der Versorgungsausgleich folgt deshalb in intertemporaler Hinsicht der Scheidung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versorgungsausgleich im Verbund mit der Scheidung oder, wie hier, in einem selbständigen Verfahren durchgeführt werden soll. Aus Art. 220 II EGBGB, der für die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse auf das seit dem 1.9.1986 geltende neue Kollisionsrecht verweist, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Denn die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor: Im Unterschied etwa zum Unterhalt, der als fortdauerndes familienrechtliches Rechtsverhältnis weitere Rechtswirkungen hervorbringt und daher ex nunc den neuen Vorschriften unterliegt, hat der Versorgungsausgleich als nur punktuelle Maßnahme keine von Art. 220 II EGBGB erfasste fortdauernde Wirkung (Senatsbeschluss vom 30.9.1992 aaO 417).

[6] Nach dem bis zum 31.8.1986 geltenden und – wie dargelegt – für den vorliegenden Fall weiterhin maßgebenden Kollisionsrecht beurteilt sich die Frage, ob zwischen Ehegatten in Fällen mit Auslandsberührung ein Versorgungsausgleich stattfindet, nach den Anknüpfungsregeln, die der Senat zur

Ersetzung der geschlechtsbezogenen Anknüpfung des früheren Scheidungsstatuts entwickelt hat und auf die insoweit nach der Nichtigkeitsklärung des Art. 17 I EGBGB a.F. durch das BVerfG (FamRZ 1985, 463) (IPRspr. 1985 Nr. 70) weiter abgestellt werden kann (Senatsbeschlüsse vom 26.10. 1989 aaO 142 und vom 30.9.1992 aaO 417). Danach ist für die Frage nach der Durchführbarkeit eines Versorgungsausgleichs ausschließlich das Recht des Staats maßgebend, dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören; für eine differenzierende Anknüpfung, wie sie nunmehr Art. 17 III EGBGB n.F. für den Versorgungsausgleich vorsieht, bleibt kein Raum. Da das jugoslawische Heimatrecht der Parteien einen Versorgungsausgleich nicht kennt, war im vorliegenden Fall zwischen den Parteien ein Versorgungsausgleich nicht durchzuführen. Inwieweit sich durch die zwischenzeitlichen politischen Veränderungen in Jugoslawien Veränderungen in der Staatsangehörigkeit der Parteien und der Frage ihres Heimatrechts ergeben haben, kann offen bleiben, da ein etwaiger Statutenwechsel nach erfolgter Scheidung den hier zu beurteilenden abgeschlossenen Sachverhalt nicht mehr berühren kann (Senatsbeschluss vom 30.9.1992 aaO 417).

[7] c) Diese Unrichtigkeit der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich führt allerdings nicht dazu, dass diese Entscheidung, wie vom AGg. begehrt, nunmehr im Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG aufgehoben und ausgesprochen werden könnte, dass ein Versorgungsausgleich zwischen den Parteien nicht stattfindet.

[8] aa) Als Streitsachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwachsen Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich sowohl in formelle wie in materielle Rechtskraft. Daran hat sich auch nach Einführung der Abänderungsmöglichkeit in § 10a VAHRG im Grundsatz nichts geändert. Allerdings erlaubt § 10a VAHRG eine weitgehende Durchbrechung der Rechtskraft, indem er – neben den anderen in Abs. 1 genannten Fällen – nach Abs. 1 Nr. 1 eine Abänderung immer dann zulässt, wenn ein im Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied der ausgleichspflichtigen Anrechte von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied wesentlich abweicht. ...

[9] bb) Dagegen werden Fälle von der Abänderungsmöglichkeit von vornherein nicht erfasst, in denen der Versorgungsausgleich ohne eine Ermittlung etwaiger auszugleichender Anrechte bereits dem Grunde nach ausgeschlossen wurde. So hat der Senat eine Abänderung in einem Fall versagt, in dem das AG den Versorgungsausgleich aus kollisionsrechtlichen Gründen zu Unrecht ausgeschlossen hatte (Senatsbeschluss aaO 282 ff.). Hier liegen die Dinge zwar umgekehrt: Das AG hat im Erstverfahren – in fehlerhafter Anwendung des Kollisionsrechts – den Versorgungsausgleich zu Unrecht durchgeführt. Auch dieser Rechtsfehler kann jedoch nicht im Verfahren nach § 10a VAHRG korrigiert werden. Denn er beruht nicht auf einer veränderten oder fehlerhaften Ermittlung der in § 10a I genannten Umstände, die sich auf die Ermittlung des Wertunterschieds (Abs. 1 Nrn. 1, 2) oder auf die Wahl der Ausgleichsform (Abs. 1 Nr. 3) in der Erstentscheidung auswirken (so auch *Johannsen-Henrich-Hahne*, Eherecht, 4. Aufl., § 10a VAHRG Rz. 6; *Wick*, Der Versorgungsausgleich, 2004, Rz. 292).

[10] Der Umstand, dass im vorliegenden Fall möglicherweise – zusätzlich – die Voraussetzungen des § 10a I Nr. 2 VAHRG erfüllt sind, weil das Anrecht des Ehemanns auf die Versorgungsrente nachträglich unverfallbar geworden ist, führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Eine Einbeziehung dieses nunmehr unverfallbaren Anrechts des Ehemanns und Beschwf. kommt (losgelöst vom Verbot, die Erstentscheidung zu seinem Nachteil abzuändern) schon aus kollisionsrechtlichen Gründen nicht in Betracht: Da ein Versorgungsausgleich zwischen den Parteien nicht durchgeführt werden durfte, darf der der Ehefrau bereits gutgebrachte Ausgleichsbetrag jedenfalls nicht erhöht werden; das wäre aber der Fall, wenn der Versorgungsausgleich zugunsten der Ehefrau auf weitere, bislang nicht einbezogene Anrechte des Ehemanns – hier auf die Versorgungsrente – erstreckt und damit erweitert würde. Ebensowenig kann aber die zwischenzeitlich eingetretene Unverfallbarkeit des Anrechts des Ehemanns auf Versorgungsrente dazu führen, dass die Erstentscheidung über den zu seinen Lasten durchgeführten Versorgungsausgleich nunmehr vollends in Wegfall gerät. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 10a I VAHRG, der nur eine ‚entsprechende‘, d.h. den in Abs. 1 Nrn. 1–3 genannten Wertverschiebungen Rechnung tragende Abänderung der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich zulässt. Die vom AGg. begehrte Aufhebung der Erstentscheidung ‚entspräche‘ der zwischenzeitlich eingetretenen Unverfallbarkeit seines Anrechts auf Versorgungsrente nicht; sie liefe ihr sogar zuwider. Für eine solche Abänderung bietet § 10a VAHRG keine Handhabe.

[11] cc) Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 10a VAHRG, die dem Anliegen des AGg. Rechnung tragen würde, kommt nach Zweck und Entstehungsgeschichte der Vorschrift nicht in Betracht. Die im Senatsbeschluss vom 13.12.1995 (aaO 283 f.) angestellten Überlegungen zu einer ausweitenden Handhabung gelten insoweit entsprechend. Eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit zu einer solchen Handhabung, wie sie die weitere Beschwerde geltend macht, hält der Senat nicht für gegeben.

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2005, 1467

Aufsatz

Reinhard, FamRZ, 2007, 866

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2005-53>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).